

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND ANDERE WERBEMITTEL

Gültig ab 01.01.2018

- 1. Anzeigenauftrag**
 - 1.1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen der Burda Community Network GmbH (im Folgenden BCN) und dem Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (im Folgenden „Anzeigen“) des Auftraggebers (Direktkunde) oder von Werbungsleitenden oder sonstigen Inserenten in Zeitschriften, einem ePaper, einer eMagazine und anderen Medien, im In- und Ausland, zum Zweck der Verbreitung. Die vorliegenden AGBs gelten entsprechend auch für Gegenseitigkeiten zwischen dem AG und dem jeweiligen Verleger, soweit BCN die Abwicklung übernimmt. AG und BCN können von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen treffen.
 - 1.2. „ePaper“ ist eine ausschließlich in elektronischer Form, ohne Trägermedium verbreitete Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift, deren redaktioneller und werblicher Inhalt (ungeachtet etwaiger Zusatzfunktionen, die sich unmittelbar aus den technischen Nutzungsmöglichkeiten ergeben, z.B. Verlinkungen) weitgehend identisch ist mit der gleichnamigen Printausgabe und die im Hinblick auf die darin enthaltene Anzeigenaufträge im Hinblick auf die Verlinkung als „eMagazine“ ist. Ausschließlich in elektronischer Form, ohne Trägermedium verbreitete Publikation, deren redaktioneller und werblicher Inhalt in der Regel eigenständig ist (auch vom Inhalt einer etwaigen gleichnamigen Printausgabe einer Zeitschrift abweichend) und die im Hinblick auf die darin enthaltene Anzeigen eigenständig (unabhängig von einer etwaigen gleichnamigen Printausgabe) vermarktet wird.
2. **Anzeige und andere Werbemittel**
 - 2.1. Eine Anzeige kann aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:
 - aus einem Bild oder Text,
 - aus Tonfilmen und Bewegtbildern,
 - aus einer sensiblen Fläche, die bei Anklücken die Verbindung mittels einer vom AG genannten Online- und Mobile-Anzeige zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des AG oder eines Drittanbieters liegen.
 - 2.2. Anzeigen, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden durch BCN kenntlich gemacht. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Zeilen an Text und nicht in andere Anzeigen angrenzen.
 - 2.3. Für die Veröffentlichung von Anzeigen können grundsätzlich die Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen sind. Sonderverformen sind nach Rücksprache und Abgabe von Daten zu erfragen.
 - 2.4. Reservierungen von Anzeigen und Ad-Specials sind für BCN bzw. den jeweiligen Verleger bis zu dem in einem schriftlichen Angebot genannten Termin bindend. Danach verlieren diese ersatzlos und ohne Rücksprache.
3. **Abschluss**
 - 3.1. Ein „Abschluss“ (im Folgenden „Anzeigenauftrag“) ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen der Beschriftung des Auftraggebers (z. B. gewöhnlicher Fabrikate, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des AG erfolgen. Anzeigenaufträge von Werbemitteln und Werbeagenturen werden nur für namentlich genau genannte Werbungsleitende angenommen. Die Werbung für die Produkte oder Dienstleistungen eines anderen als des bei der Buchung angegebenen Werbungsleitenden bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens BCN. Die jeweiligen Veröffentlichungen erfolgen auf Abruf des AG. Ein „Abruf“ kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den AG (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch BCN in Schriftform (Annahme). Jeder Abruf wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch BCN rechtsverbindlich. Buchung und Bestätigung können auch über OBS Online-Buchungssystem erfolgen (Infos zu OBS finden Sie unter www.obs-portal.de). Die allgemeinen BCN Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikläber, Betreiber oder technische Sonderauftragsstellen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingekauft, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln (im Folgenden „Insertionsjahr“), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
 - 3.2. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die BCN nicht zu vertreten hat, so wird der AG, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsfitzen, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem tatsächlich Abnahme entsprechenden Abschuss erstatten.
 - 3.3. Wird für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung beanprucht, ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus des Werbungsleitenden erforderlich. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mindestens 50 Prozent besteht. Der Konzernstatus ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Jahresabschlusses, bei Personengesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges, nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Abschluss des Insertionsjahres erbracht werden. Ein späterer Nachweis kann nicht rückwirkend anerkannt werden. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch BCN. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.
 - 3.4. **Anzeigen-Millimeter**
Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
 - 3.5. **Ablehnungsbezugnis**
BCN behält sich vor, Anzeigen - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - abzulehnen, wenn:
 - deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
 - deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
 - deren Veröffentlichung für BCN oder den jeweils betreibenden Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder
 - Anzeigen die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten.
 - 3.6. Anzeigen für andere Werbemittel sind für BCN erst nach Vorlage des Musters und dessen Billigung bindend.
 - 3.7. Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung durch BCN. Diese berechtigt BCN zur Erhebung eines Verbundaufschlages. Die Ablehnung einer Anzeige wird dem AG unverzüglich mitgeteilt.
 - 3.8. BCN berechtigt, die Schaltung der Anzeige in elektronischen Ausgabemedien vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Webseite vorliegt, auf die der Hyperlink in der Anzeige verweist. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Ermittlungen staatlicher Behörden oder einer Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet. Der AG wird über die Sperrung unterrichtet und hat die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte unverzüglich zu entfernen oder deren Rechtmäßigkeit darzulegen und ggf. zu beweisen. BCN behält sich die Rechte vor, die Anzeige durch eine andere Anzeige und/oder durch einen Hyperlink auf eine andere Website zu ersetzen. Die insoweit entstehenden Mehrkosten können dem AG nach Nachweis durch BCN in Rechnung gestellt werden.
5. **BCN ist insbesondere berechtigt, eine bereits veröffentlichte Anzeige aus der elektronischen Ausgabe zurückzuziehen, wenn die nachträglich unbeschriebene Änderungen der Inhalte der Anzeige vorliegt, die URL, der Verlinkung ändert oder der Inhalt der Anzeige, auf die verlinkt ist, wesentlich verändert ist.** In diesem Fall steht dem AG keine kostenfreie Ersatzleistungsbefugnis zu, wobei der Verlag seinen vereinbarten Vergütungsanspruch behält.
6. **Druckerunterlagen für Zeitschriften**
 - 6.1. Aufträge für Anzeigen mit besonderen Platzierungswünschen müssen so rechtzeitig bei BCN eingehen, dass dem AG noch vor Anzeigenschluss alle notwendigen Änderungen durch den Auftraggeber selbst nicht ausgeschlossen ist. Rubrierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
 - 6.2. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckerunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der AG verantwortlich. Die Lieferung hat über das DUON-Portal (www.duon-portal.de) zu erfolgen, soweit nicht anders vereinbart. Der AG hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckerunterlagen für Sorten zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von Computerviren sind. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handhabliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neusten Stand entsprechen. Entdeckt BCN auf einer ihm übermittelten Datei Schadenselemente der vorherbenannten Art, wird BCN von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung (insbesondere zur Vermeidung des Übergreifens der Schadenselemente auf die EDV-Anlage der BCN) erforderlich, löschen, ohne dass dies in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche geltend machen kann. BCN behält sich vor, den AG auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den AG infizierte Schadenselemente der BCN Schaden entstanden sind. Bei der Anlieferung von digitalen Druckerunterlagen ist der AG verpflichtet, ordnungsgemäß, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben der BCN entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbefugnis anzuliefern. Nach Anzeigenschluss sind Störungen, Änderungen von Größen, Formaten und der Wechsel von Farben nicht mehr möglich. Die Druckdaten müssen den technischen Spezifikationen von DUON-Info exakt entsprechen. Andernfalls sind bei Format- und/oder Farbwahlungen Preiserminderungen ausgeschlossen. Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen oder fermündlich erteilten Korrekturen haftet BCN nicht für die Richtigkeit der Wiedergabe. Eine Haftung wird auch nicht übernommen, wenn sich Mängel an der Vorlage erst bei der Reproduktion oder beim Druck zeigen. Der AG der Werbungsleitende haben bei ungenügendem Abdruck dann keine Ansprüche. Evt. entstehende Mehrkosten müssen vorher berechnet werden. BCN übernimmt keine Gewähr, wenn durch eine verspätete Anlieferung der Druckerunterlagen vereinbarte Platzierungen nicht eingehalten werden können und eine Minderung der Druckqualität eintritt.
 - 6.3. Kosten der BCN und/oder des jeweiligen Verlages für vom AG gewünschte oder zu vertretenden Änderungen der Druckerunterlagen hat der AG zu tragen. Verändert der AG an dem belagten Titel nach Maßgabe der Angaben in der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der AG die verbindlichen technischen Vorgaben der BCN zur Erstellung und Übermittlung von Druckerunterlagen im DUON-Portal einhält. Wenn ein Auftrag nicht oder falsch durchgeführt wird, weil der AG seine Mitwirkungspflichten verletzt, insbesondere Produktionsunterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und/oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet abgibt, hat BCN dennoch Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Anzeigenmotive, die von BCN oder dem jeweiligen Verlag selbst für den AG gestaltet wurden (Promotions), dürfen nur für Anzeigen in den dafür bei BCN gebuchten Ausgaben verwendet werden. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt. Etwaige den Angaben von BCN oder dem jeweiligen Verlag selbst zugrunde liegende Konzepte und Bestandteile sind unheber- und wettbewerbsrecht-

- lich geschützt und vom AG vertraulich zu behandeln. Diese Konzepte dürfen insbesondere weder in dieser noch in abgewandelter Form an Dritte weitergegeben noch von dem AG außerhalb des Vertragsrahmens für eigene Zwecke genutzt werden.
- 6.4. Entfällt der Abschluss der Anzeige vor dem vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der AG Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.
- 6.5. BCN hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn:
 - diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem großen Missverhältnis zu dem Leistungszweck des AG steht, oder
 - diese für BCN oder den jeweiligen Verlag nur mit unverhältnismäßig Kosten möglich wäre. Nicht für die Ersatzanzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist der Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwilligend, so hat der AG ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung/Abruf. Bei wesentlichen Mängeln der Anzeige wird die Rückgängigmachung des Abrufs ausgeschlossen. Der AG wird die Anzeige unverzüglich nach Veröffentlichung überprüfen. Soweit der AG Kaufmann ist, müssen Mängelungen unverzüglich nach der Veröffentlichung gegenüber BCN geltend gemacht werden, es sei denn es handelt sich um nicht offensichtliche Mängel, dann gilt eine Frist von sechs Monaten. Soweit der AG Verbraucher ist, müssen Reklamationen (offensichtlichen Mängeln binnen zwei Wochen, bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verzugsbeginn geltend gemacht werden.
7. **Zusätzliche Bestimmungen für Anzeigen in elektronischen Medien**
 - 7.1. Der AG ist verpflichtet zur vollständigen Anlieferung einwandfreier und geeigneter Anzeigen für elektronische Ausgaben (Banner, Ziel-URL, Alt-Text und ggf. Motivpläne) in der endgültigen digitalen Form bis spätestens fünf Werktage vor dem vereinbarten ersten Veröffentlichungstermin an BCN zu liefern. Für die Sonderregelung der Frist von zehn Werktagen: 7.2. Sind die Dateien auf dem Server des AG oder eines Dritten abgesichert, teilt der AG unter Berücksichtigung der zuvor genannten Bedingungen die URL der zu schaltenden Anzeige mit.
 - 7.3. Etwaige Abweichungen sind mit BCN unverzüglich in Textform abzustimmen. Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für die vom AG genannten Adressen, auf die die Anzeige verweisen soll.
 - 7.4. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Anzeigen fordert BCN Ersatz an. Bei nicht ordnungsgemäßer Anlieferung der Dateien ist die Anzeigenschaltung oder nägeliger Änderung wird keine Gewähr für die vereinbarte Verbreitung der Anzeige übernommen.
 - 7.5. Will der AG nach Ablauf der vorstehenden Fristen Anzeigen austauschen oder verändern oder von einem evtl. bestehenden Motivplan abweichen, wird BCN prüfen, ob diese Änderungen bzgl. des ursprünglich vereinbarten Veröffentlichungstermins noch vorgenommen werden können. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der ursprünglichen Vereinbarung.
 - 7.6. Der AG hat vor Abschluss der individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Anzeigen an einer bestimmten Position in den jeweiligen elektronischen Medien. Innerhalb eines elektronischen Mediums kann kein Konkurrenzschlus aus Gewähr werden, d.h. dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Wettbewerber des AG während des gleichen Zeitraums innerhalb desselben elektronischen Mediums Anzeigen schalten.
8. **Gewährleistung und Haftung**
 - 8.1. Ein Anspruch der Verbraucher der vorhersehbarer Anforderungen eines dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende bestmögliche Wiedergabe der Anzeige. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler. Dem AG ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe einer Anzeige zu ermöglichen. Ein Fehler in der Darstellung der Anzeige liegt insbesondere dann nicht vor, wenn er hervorgerufen wird:
 - durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungsoftware oder -hardware (z.B. Browser) des Users oder des Internetdienleisters oder
 - wenn die Beinträchtigung bei der Wiedergabe der Anzeige dessen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder
 - durch Störung der Kommunikationsnetze (z.B. aber nicht ausschließlich Leitungs- oder Stromausfall) bei BCN oder anderer Betreiber oder
 - durch Rechterauffall auf Grund Systemsversagens oder Leitungsausfall oder
 - durch unvollständige und/oder nicht lesbare oder nicht gespeicherte Angebote auf sog. Proxy-Servern (Zwischenspeichern) oder im lokalen Cache, oder
 - durch einen Ausfall des von BCN genutzten Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder ad-hoc) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.
 - 8.2. Von der Gewährleistung sind insbesondere Störungen, die aus Mängeln oder Unterbrechung des Netzwerks des AG resultieren, sowie Störungen, die von dem AG zu verantworten sind, ausgeschlossen.
 - 8.3. Bei einem Ausfall des Ad-Servers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) einer zeitgebundenen Festschaltung, wird BCN versuchen, den Ausfall an Medialeisung nachzuliefern. Im Falle des Scheiterns einer Nachlieferung, entfällt die Zahlpflanzung des AG für die in dem Zeitraum nicht realisierten bzw. durchschnittlich nicht angefallenen Medialeisungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - 8.4. Die Haftung des AG bzw. des Werbungsleitenden endet mit dem Verlust der Daten, die durch das Übertragungssystem und übernommen auch keine Gewährleistung und/oder Haftung für die Datensicherheit. Gefahrübergang ist mit Eingang der Anzeige auf einem der BCN Server.
 - 8.5. BCN wird nicht als unerhebliche Störungen und Fehler seiner Server schnellstmöglich beseitigen und ist bemüht, unerhebliche Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen.
 - 8.6. BCN ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Anzeigen auf deren Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und/oder Freiheit von Fehlern zu überprüfen und übernimmt dafür weder ausdrücklich noch konkludent die Gewähr und die Haftung.
 - 8.7. BCN leistet nur Schadensersatz:
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft;
 - in allen anderen Fällen aus Verletzung einer Kardinalpflicht, aus Verzug oder aus Unmöglichkeit für Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war, jedoch zugeordnet zu grober Fahrlässigkeit, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden. Gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit, bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar sind und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schlichtung des jeweiligen Wertstreits erhalten hätte.
 - 8.8. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bildet hiervon unberührt.
 - 8.9. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.
 - 8.10. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugangssicherheit, Integrität und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, Entzug, Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.
 - 8.11. Ziffer 8.10 gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.
 - 8.12. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.
9. **Zahlungsfrist**
 - 9.1. Der AG hat die Zahlung der Anzeige vor dem vereinbarten ersten Veröffentlichungstermin, mit dem BCN bisher noch keine Aufträge realisiert hat, bei BCN berechnigt. Voraussetzungen sind Berücksichtigung von 2 % Skonto zu verlangen. Die Zahlung muss dabei bis zum Anzeigenschlussstermin bei BCN eingegangen sein.
 - 9.2. **Zahlungszweck**
Bei Zahlungsvorgang oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. BCN kann bei Zahlungsvorgang die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG ist BCN berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlensziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlussstermin und von dem Ausgleich offener stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Anzeigenmotive bei Anzeigen-Zufluss.
 - 9.3. BCN liefert auf Wunsch des AG für Anzeigen in Zeitschriften einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausweise, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der BCN über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 - 9.4. **Aufgabenminderung**
Ausser Aufgabenminderung kann - vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 12b - nach Maßgabe des Satzes 2 ein am Ende Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtumfang seiner mit dem ersten Anzeigen beginnenden Insertionsjahre die Garantieaufgabe unterschritten wird. Das Aufgabenminderung ist nur dann ein Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn und soweit sie:
 - bei einer Garantieaufgabe bis zu 500 Exemplaren mindestens 20 v. H.,
 - bei einer Garantieaufgabe bis zu 100 Exemplaren mindestens 10 v. H.,
 - bei einer Garantieaufgabe bis zu 5000 Exemplaren mindestens 10 v. H.,
 - bei einer Garantieaufgabe über 5000 Exemplaren mindestens 5 v. H. beträgt.Eine Aufgabenminderung aus Gründen der Ziffer 8.13 bleibt unberücksichtigt. Als Garantieaufgabe gilt die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder, wenn

- eine Auflage nicht genannt ist, die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vorausseigenden Kalenderjahres, darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn BCN die Garantieaufgabe von über 500 000 Exemplaren 5 v. H. überschreitet. Eine Aufgabeminderung aus Gründen der Ziffer 8.13 bleibt unberücksichtigt. Die der Garantie zugrunde liegende Auflage ist die gesamte verkaufte Auflage im Sinne der Definition der IVW. Sie errechnet sich für das Insertionsjahr aus dem Auflagendurchschnitt der vier Quartale vor dem Insertionsjahr, soweit nicht von BCN eine absolute Auflagenzahl als Garantie in der jeweiligen Preisliste angegeben wurde. Voraussetzung für einen Anspruch auf Preiserminderung ist ein rabattfähiger Abschluss auf Basis der Mengenstatistik und für mindestens drei Ausgaben. Grundlage für die Berechnung der Preiserminderung ist der Auftrag vor Unternehmen, soweit nicht bei Auftragserstellung eine Abrechnung nach Marken, die bei Auftragsstellung zu definieren sind, vereinbart wurde. Die mögliche Aufgabenminderung errechnet sich als Saldo der Auflagenüber- und Aufgabenunterschreitungen der belegten Ausgaben innerhalb des Insertionsjahres. Die Rückvergrüfung erfolgt am Kampagnenende auf Basis des Kundennetzes unter Berücksichtigung der bereits gewährten Aufgabeminderung als Naturalrichtwert, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, als Entgelt. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Rückvergütungssumme mindestens 2.500 Euro beträgt.
13. **Ziffernanzeige**
 - 13.1. Bei Ziffernanzeigen wendet BCN für die Verwaltung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Ziffernanzeigen mit dem ersten Inertritt des an. Erschreibet der Auftraggeber auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet BCN bzw. der jeweilige Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
 - 13.2. BCN kann einzelvertretend als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anzunehmen und im Auftrag der AG zu öffnen oder Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der AG die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
14. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**
 - 14.1. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der BCN. Soweit Ansprüche der BCN nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.
 - 14.3. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des AG, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der BCN vereinbart.
15. **Preisänderungen**
BCN ist berechtigt, die AGB und die Preise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Preisänderungen für erteilte Anzeigenaufträge sind gegenüber Unternehmen wirksam, wenn sie von BCN mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige angekündigt werden. Im Falle einer Preisänderung steht dem AG ein Rücktrittssticht. Das Rücktrittssticht muss innerhalb von 14 Tagen in Textform nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung ausgeübt werden.
16. **Rechteinräumung und -gewährleistung**
 - 16.1. Der AG gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Im Falle der Anzeigenerstellung durch BCN oder den Verlag stellt der AG sicher, dass er auch alle Rechte an den Inhalten zu besitzen, die der AG BCN zur Erstellung der Anzeige zur Verfügung liefert. BCN ist berechtigt, Werbung für Arznei- und Heilmittel von einer schriftlichen Versicherung des AG/Des Werbungsleitenden oder sonst dafür Verantwortlichen über die rechtliche Zulässigkeit abhängig zu machen und/oder auf Kosten des AG die Vorbereitungen von einer sachverständigen Stelle auf die rechtliche Zulässigkeit überprüfen zu lassen. BCN ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
 - 16.2. Der AG trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugefertigten Werbemittel (im Folgenden „Inhalte“). Der AG ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Inhalte nicht gegen Jugendschutz-, presse-, wettbewerbs-, datenschutz-, straf-, medienrechtliche und sonstige Bestimmungen verstoßen oder Verstoßen verursachen. Im Falle eines Verstoßes stellt der AG BCN und den jeweiligen Verlag von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich auf erstes Anfordern frei. Ferner werden BCN und der jeweilige Verlag von den Kosten für notwendige Rechtsvertretungen freigestellt. Der AG ist verpflichtet, BCN und den jeweiligen Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsvertretung gegenüber Dritten zu unterstützen. Ist der AG wegen des Inhalts einer Anzeige bereits abgemahnt worden bzw. wurde der Abmahnung ein Gerichtsverfahren angeschlossen, so wird der AG bereits abgemahnt oder gibt er eine solche ab, ist der AG verpflichtet, BCN hierüber unverzüglich zu informieren. Unentgeltlich ist der AG diese Obliegenheit, haftet BCN auch nicht für den dem AG durch eine wiederholte Veröffentlichung der beanstandeten Inhalte entstehenden Schaden.
- 16.3. Der AG überträgt BCN und dem jeweiligen Verleger sämtliche für die Erstellung und Veröffentlichung der Werbung in Print- und sonstigen Medien erforderlichen unberechtigten Nutzungsrechte, die den Verleger und die Produktion der Anzeigen betreffen, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen. Vorgenannte Rechte berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formate von Online-Medien. Wird im Zusammenhang mit dem Auftragsabschluss eine Grafik oder ein sonstiger Art und Weise der Marke, das Logo, das Unternehmenskennzeichen, die Marke, ein Wortkittel oder eine sonstige geschäftliche Bezeichnung verwendet, so gewährt der AG BCN und dem jeweiligen Verleger für die Dauer des Vertrages das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Grafik oder der entsprechenden Zeichen in der jeweiligen Anzeige.
17. Der AG überträgt hiermit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Telemediengesetzes (TMG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen davon unterrichtet, dass die im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen von BCN, insbesondere die der Auftragserteilung und -bearbeitung angegebene, personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zwecke maschinenlesbar gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, zu dem der AG dieses angegeben hat, sofern keine Einmängung in eine andere Richtung erfolgt. BCN verpflichtet die verteilte und die Absicherung und Verlinkung.
- 17.2. BCN ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des AG bzw. des Interessenten im Rahmen der Auftragserteilung und -bearbeitung sowie der Verfügbarkeitsanfrage zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um dem AG die Schaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der BCN zu ermöglichen und um eine Abrechnung vorzunehmen zu können. Ferner stellt der AG diese Angaben über seine Einmängung in eine andere Richtung. BCN verpflichtet die verteilte und die Absicherung und Verlinkung.
- 17.3. Der AG kann jederzeit - nach entsprechender Anfrage - die zu seiner Person gespeicherten persönlichen Daten, unentgeltlich bei BCN einsehen.
- 17.4. BCN verpflichtet sich seinerseits, im Rahmen der DS-GVO, des TMG, des BDSG sowie der sonstigen Datenschutzbestimmungen, die ihm aus dem Nutzungszweck bekannt werdenden Daten des AG, vorbehaltlich einer anderweitig erteilten Einwilligung, nur für die Erlangung der Zwecke dieser AGB zu verwenden, das Datengetriebe mit wahren und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
- 17.5. Um feststellen zu können, inwiefern das Angebot für die AG von Interesse ist und verbessert werden kann, werden allgemeine, nicht-personenbezogene insbesondere statistische Daten über die Nutzung der Online- und Mobile-Leistungen der BCN festgehalten. Dazu werden Umfragen durchgeführt und Daten und Informationen aus Server-Protokollen/Logs auf ganzheitlicher Basis zusammenfassend und für Statistiken und Analysen genutzt.
- 17.6. Im Bemühen, das Angebot noch effektiver zu gestalten, ist der AG damit einverstanden, dass BCN als Teilnehmer bei führenden Marktforschungsvorhaben der Bruttoverbraucher des AG auf Produktebene an die durchführende Unternehmung zur Veröffentlichung übermittelt, sofern diese die ausschließliche Verwendung der Daten zu werbestatistischen Zwecken garantiert.
18. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Parteien Einzelteilen des Vertragsverhältnisses, insbesondere die Preise und Konditionen, sowie Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar durch die jeweils andere Partei Kenntnis erlangt, streng vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder zur gerichtlichen Durchsetzung erforderlich ist. Die Parteien sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Einzelteile des Vertrags zu wahren und diese geheim zu halten, bis es durch den gesamten Vertragslauf und unbegrenzt über eine Beendigung hinaus. Presseerklärungen sowie sonstige öffentliche Verlautbarungen gegenüber Dritten über die Geschäftsbeziehung zwischen BCN und dem AG oder bezüglich der Details getroffener Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Freigabe von BCN. Dies gilt ebenso für Logoveröffentlichungen für von BCN gelieferte Logos.
19. **Schlusspannungen**
Etwaige zusätzliche in der Preisliste enthaltene Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des AG werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Bedingungen des AG nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder BCN die Leistungen widerspruchlos erbringt, d. h. Anzeigen widerspruchlos geschaltet und veröffentlicht werden. Es gilt das Beste aus beiden Vertragsangeboten. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen, um einzelne Bestimmungen des Anzeigenauftrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Anzeigenauftrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich nahe kommt.